

Anfrage der ÖDP-Stadtratsgruppe vom 28.08.2024

„Einhaltung der Begrünungs- und Gestaltungssatzung“

Stellungnahme der Verwaltung:

Frage 1:

Wie und wann laufen Kontrollen zur Einhaltung unserer Begrünungs- und Gestaltungssatzung? Wie werden wir auf Nichteinhaltungen aufmerksam?

Kontrollen erfolgen:

- Stichprobenartig im Rahmen der Baukontrolle
- aufgrund von eingehenden Beschwerden (z.B. durch Bürger)
- bei Prüfung der Einhaltung von Freiflächengestaltungsplänen im Zuge der Baugenehmigung
 - o Verlangen einer Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft, Überweisung etc.) vor Baugenehmigung
 - o Überprüfung nach Vollendung der Baumaßnahme durch Gartenamt
 - o Freigabe Sicherheitsleistung nur nach genehmigter Umsetzung

Frage 2:

Die Stadt Mainz hat in entsprechender Satzung stehen, dass spätestens 12 Monate nach Aufnahme der Nutzung des Gebäudes auch die Begrünung stehen muss. Ein solcher Hinweis fehlt in Ingolstadt. Wäre eine entsprechende Ergänzung für Ingolstadt hilfreich?

Die Freiflächengestaltung wird, sofern Prüfungsgegenstand im Rahmen der Baugenehmigung mittels Sicherheitsleistung gesichert und zusätzlich mittels einer Auflage in der Baugenehmigung festgesetzt, wonach die vollständige Bepflanzung spätestens in der Pflanzperiode nach der Fertigstellung des Vorhabens zu erfolgen hat.

Frage 3:

Im Gegensatz zur Stadt Ingolstadt benennt die Stadt Mainz in seiner Satzung zudem das Strafmaß, das bei Nichteinhaltung zu erwarten ist.

1. Ingolstädter Begrünungs- und Gestaltungssatzung ist aktuell nicht „Bußgeldbewehrt“, d.h. Verstöße können derzeit nicht mit Bußgeld geahndet werden.
2. Die fehlende Bewehrung stellt aber keinen Hinderungsgrund für ein bauaufsichtliches Einschreiten zur Erfüllung der Satzung dar. Die Erfüllung kann dann ggf. mittels Zwangsmitteln (z.B. Zwangsgeld) verlangt werden. In den Fällen wo eine Sicherheitsleistung hinterlegt werden musste, wird diese erst nach Freigabe durch das Gartenamt zurückgegeben.
3. Sofern Bußgeldbewehrung gewünscht ist, ist hier eine Satzungsänderung zwingend erforderlich sowie ein deutlich erhöhter Personalaufwand für Kontrolle und Verfolgung von Verstößen.
4. Des Weiteren ist zu beachten, dass in der Mainzer Satzung (andere Rechtsgrundlagen aufgrund Landesrecht Rheinland-Pfalz) nur das Höchstmaß des möglichen Bußgeldes (5.000,00 €) genannt ist und nicht das individuelle Bußgeld zu jedem einzelnen Bußgeldtatbestand.

Entsprechend der Regelungen in der BayBO wäre ein Bußgeld in Höhe von bis zu 500.000,00 € grds. möglich. Die tatsächliche Höhe des Bußgelds ist jedoch individuell zu berechnen wobei eine Vielzahl an Faktoren (z.B. ob vorsätzliche Handlung, nachträgliche Herstellung, der wirtschaftliche Vorteil aus der Handlung, wiederholter Verstoß) ein volles ausschöpfen des Bußgeldrahmens einschränken.

In der Praxis dürften sich hierbei wohl nur geringe Bußgeldhöhen ergeben, welche aufgrund des zumeist nur mit hohem Aufwand feststellbaren wirtschaftlichen Vorteils auch sehr Klageanfällig sind.

Die bisherige Praxis der Forderung der Einhaltung/Erfüllung des Begrünnungs- und Gestaltungssatzung, ggf. mittels Zwangsmitteln (Zwangsgeld) bzw. die Forderung einer Sicherheitsleistung vorab stellt hier ein effektiveres Mittel zur Erreichung der mit Satzung gewünschten Ziele dar.

Frage 4:

Was dann aber auch dort nicht weiter betrachtet wird: Wie geht man mit „Wiederholungstätern“ um, die eine mögliche Strafe für Nichteinhaltung von vornherein in ihre Kostenrechnung einkalkulieren?

Bei der Festsetzung von Bußgeldern können Wiederholungstaten eine Erhöhung des Bußgeldes rechtfertigen.

Ingolstadt; 21.10.2024

gez. Ulrike Wittmann-Brand